

**Auszug
aus der Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Barsinghausen
(Straßenreinigungs-Satzung) vom 21.12.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung**

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflichten**

(1) Die der Stadt nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegenden Pflichten werden entsprechend § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Zu den Reinigungspflichten der Eigentümer gehören:

a) die Reinigung der Parkflächen, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Fußgängerzone mit Ausnahme eines 3 m breiten Streifens in der Mitte und eines 1,0 m breiten Streifens auf der Fahrbahn sowie auf Plätzen, soweit kein Gehweg vorhanden ist.

(2) Folgende Pflichten verbleiben bei der Stadt:

- der Winterdienst für die Fahrbahnen und Gossen mit Einlaufschächten aller öffentlich gewidmeten Gemeindestraßen mit Ausnahme der unter B) im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen
- das Säubern der Fahrbahnen und der Gossen der unter A) im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen,
- die Straßenreinigung von Fußgängerüberwegen und Haltestellenbereichen einschließlich der Busbuchten sowie von gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- das Leeren der Papierkörbe - die Reinigung eines 3 m breiten Streifens in der Mitte der Fußgängerzone

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Straßenteilen getrennt sind.

(4) Den Reinigungspflichten werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Soweit die Stadt oder ein von ihr Beauftragter die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.